Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

| LANDTAG |
| :---: |
| Rheinland-Pfalz |
| 18/2712 |
| VORLAGE |

DER MINISTER
Schillerplatz 3-5 55116 Mainz Telefon 06131 16-0 Telefax 06131 16-3595 Poststelle@mdi.rlp.de www.mdi.rlp.de
27 Oktober 2022

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom 0102-0003\#2022/
0008-0301 34
Bitte immer angeben!

Ansprechpartner/-in / E-Mail Marko Andelic
marko.andelic@mdi.rlp.de

Sitzung des Innenausschusses am 20. September 2022
TOP 4: Gewerkschaft der Polizei fordert bessere Trainingsmöglichkeiten
Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT

- Vorlage 18/2219 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
in der Sitzung des Innenausschusses am 20. September 2022 wurde zu TOP 4 „Gewerkschaft der Polizei fordert bessere Trainingsmöglichkeiten" die ergänzende Beantwortung von Fragen zum Schießtraining der rheinland-pfälzischen Polizeibeamtinnen und -beamten zugesagt.

Ich bitte Sie, die nachfolgenden Informationen den Mitgliedern des Innenausschusses zu übermitteln.

## 1. Wie viele Schießstunden muss ein Beamter erbringen?

Der Umfang erforderlicher Schießtrainings für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Landes Rheinland-Pfalz wird im Landesteil der Polizeidienstvorschrift 211 „Schieß- und Einsatztraining in der polizeilichen Aus- und Fortbildung" geregelt.
Die Einsatzkräfte der rheinland-pfälzischen Polizei werden derzeit in zwei Zielgruppen eingeteilt, die sich an der wahrgenommenen Funktion orientieren. Hierbei wird

Rheinlandpfalz
zwischen Einsatzkräften, also Beamtinnen und Beamten, die regelmäßig operative Einsatzmaßnahmen durchführen und sonstigen Polizeikräften unterschieden. Je nach Zielgruppeneinteilung variiert der Umfang verpflichtender Schießtrainings.

Die faktische Trainingszeit (ohne Vor- und Nachbereitungsmaßnahmen wie z.B. Waffenreinigung usw.) beträgt je Schießtrainingseinheit 60 Minuten.

Polizeikräfte der Zielgruppe 1 (Einsatzkräfte) werden sowohl an der Pistole als auch der Maschinenpistole fortgebildet. Für Einsatzkräfte ist eine halbjährige Teilnahme am Schießtraining verpflichtend, wobei jährlich mindestens drei Schießtrainings absolviert werden müssen. Insofern müssen alle Angehörigen der Zielgruppe 1 je Kalenderjahr mindestens drei Zeitstunden Schießtrainings absolvieren.

Angehörige der Zielgruppe 2 (sonstige Polizeikräfte) werden ausschließlich an der Pistole fortgebildet und müssen jährlich ein Schießtraining (damit eine Zeitstunde) absolvieren.

## 2. Expertise über die Anzahl der notwendigen Schießtrainings?

Die Festlegung der Anzahl erforderlicher Schießtrainings für die beiden Zielgruppen beruhte seinerzeit insbesondere auf praktischen Erfahrungen aus durchgeführten Schießtrainings im Gesamtkontext aller erforderlicher Trainingsmaßnahmen, die neben dem reinen Schießtraining auch Einsatz-, Abwehr- und Zugriffstrainings vorsehen.
Die verpflichtenden drei Schießtrainings für die operativ tätigen Einsatzkräfte der Zielgruppe 1 bilden hierbei die Grundvoraussetzung, um die erforderlichen Handlungskompetenzen bei den Einsatzkräften zu gewährleisten.
Werden durch die Schießtrainerinnen und -trainer jedoch unzureichende Fertigkeiten im Umgang mit den Schusswaffen festgestellt, so erfolgen individuell angepasste Schulungs- und ergänzende Trainingsmaßnahmen.

Eine Obergrenze für diese individuellen Trainings besteht nicht.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
$\bigcup_{\substack{\text { Nicole Steingaß } \\ \text { Staatssekretärin }}}^{\substack{\text { hinpo/ }}}$

